

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Niebüll am 28. Februar 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Niebüll am 28. Februar 2016 wird in der Zeit vom 08. bis 12. Februar 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt des Amtes Südtondern für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 12. Februar 2016 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Amtsverwaltung Südtondern Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 07. Februar 2016 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wahlscheine erhalten auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Wahlamt des Amtes Südtondern bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 26. Februar 2016, 12.00 Uhr, beim Wahlamt des Amtes Südtondern mündlich, schriftlich (auch Telefax) oder in elektronisch dokumentierbarer Form (Email) beantragen; eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Das Wahlamt des Amtes Südtondern ist am Wahlsonntag, den 28. Februar 2016 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters
 - ein Hinweisblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Das Abholen von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für andere ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den verschlossenen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlbehörde absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise sind dem Hinweisblatt für die Briefwahl, der mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinsichtlich der Wahlbriefe haben die Wahlberechtigten dafür zu sorgen, dass diese, sofern diese am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden, direkt dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugehen.

Niebüll, den 18.01.2016

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor
als Gemeindevahlleiter
gez. Otto Wilke